



Vereinsordnung des Golf- und Landclub Haghof e.V.

Golf- und Landclub Haghof e.V.
Haghof 6, 73553 Alfdorf-Haghof
Telefon (07182) 92 76-0,
info@glc-haghof.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Vereinsjugendordnung	2
3.	Beitagsordnung	3
3.1	Grundsätzliche Mitgliedsbeiträge	3
3.2	Reduzierung des Jahresbeitrags bei unterjähriger Reaktivierung	4
3.3	Passivität und DGV-Ausweis	4
3.4	Nichtbezahlen des Beitrags	5
4.	Finanzordnung	5
4.1	Haushaltsplan.....	5
4.2	Jahresabschluss	5
4.3	Unterjähriges Berichtswesen	5
4.4	Zeichnungsberechtigungen (Vier-Augen-Prinzip)	6
5.	Reisekosten-/Fortbildungsordnung	6
6.	Vergütung der Vorstandstätigkeit	7
7.	Platz- und Spielordnung	7
8.	Vermietung von Carts.....	8
9.	Datenschutz.....	8
10.	Versicherung der Vereinsmitglieder	8
11.	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand	8
12.	Schlussbemerkung.....	9

Anlagen

- 1 Beitagsordnung
- 2 Platz- und Hausordnung
- 3 Richtlinie zum Datenschutz
- 4 Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes

1. Vorbemerkung

Die grundlegenden Regeln für das Vereinsgeschehen werden in der Satzung des Golf- und Landclubs Haghof e. V. (im Folgenden auch „Verein“) geregelt. Die aktuelle Satzung des Golf- und Landclubs Haghof e. V. datiert auf den 28. März 2025.

In § 6 Absatz 2 der Satzung steht: „Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.“

Die in der Vereinsordnung erfassten Regelungen sind satzungsnachrangig und nicht im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsordnung basiert somit auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Satzung, der bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der bisherigen Beschlüsse der Vorstandschaft.

Im Übrigen gelten darüber hinaus auch die einschlägigen Regelungen des Deutschen Golfverbandes e. V. (im Folgenden auch „DGV“), beispielsweise zur Stammvorgabe usw.

2. Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugendordnung ist in § 5 der Satzung wie folgt verankert:

- „1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins, einschließlich der regelmäßig und unmittelbar in der Vereins-Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter, bilden die Jugendorganisation des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Ziel ist die Förderung der golfsportlichen und freizeitlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Sie sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Der Vereinsjugend wird im Haushaltsplan ein Betrag zur eigenen Verfügung bereitgestellt.
- 3) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Sie wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das gleiche gilt für Änderungen. Ergänzend gilt diese Satzung.
- 4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes. Er leitet die Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Jugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.“

Darüber hinausgehend wurde auf Grund von Vorstandsbeschlüssen festgelegt:

- Kinder und Jugendliche erhalten bis zum Erreichen des 18. Geburtstages nachfolgende, jedoch von der Vorstandschaft

- jederzeit widerrufbare Begünstigungen:
Kostenlose Trainerstunden und kostenlose Token für die Benützung der Driving Range, Zuschuss für die Teilnahme an Ferien-Camps und/oder Trainingslagern, Zuschuss für Logo-Golfkleidung.
- Diese Begünstigungen sind insbesondere für nachfolgende Kinder und Jugendliche vorgesehen:
 - Kinder und Jugendliche, die noch keine Platzfreigabe haben
 - Kinder und Jugendliche, die Perspektiv-Spieler für den Staufer-Cup sind
 - Mannschaftsspieler des Vereins

3. Beitragsordnung

3.1 Grundsätzliche Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat entsprechend § 4 Absatz 5 der Satzung die folgenden Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendliche Mitglieder,
- c) Passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Befristete Mitglieder,
- f) Zweitmitglieder
- g) Außerordentliche Mitglieder.

Ferner gibt es einzelne (ordentliche) Mitglieder, die auf Basis von § 6 Absatz 6 Satz 5 der Satzung auf Grund von Vorstandsbeschlüssen nur einen reduzierten Beitrag entrichten müssen, wie beispielsweise junge Erwachsene und jugendliche Mitglieder in Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr.

Die einzelnen Mitgliedschaftsarten sind in der Satzung geregelt und/oder von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die einzelnen Jahresbeiträge sind in **Anlage 1** dargestellt.

Junioren und Juniorinnen in Ausbildung haben spätestens zum Ende ihrer Junioren-Mitgliedschaft zu entscheiden, welche Art der Mitgliedschaft sie im Anschluss wünschen.

Kündigungen, inklusive die Kündigungsfrist sowie die Möglichkeit der Passivierung sind in der Satzung geregelt. Dort ist jedoch nicht geregelt, welchen Beitrag ein zuerst passiv gemeldetes Mitglied bei unterjähriger Reaktivierung in eine Aktivmitgliedschaft zu bezahlen hat. Dies ist, wie im nachfolgenden Abschnitt 3.2 dargestellt, vom Vorstand geregelt worden.

3.2 Reduzierung des Jahresbeitrags bei unterjähriger Reaktivierung

Dauermitgliedschaft und Mitgliedschaft „Junge Erwachsene“

Wer sich vor dem 1. Juni reaktivieren lässt, zahlt den vollen Jahresbeitrag unter Anrechnung des anteiligen Passivbeitrags.

Die Saison beginnt am 1. April. Deshalb wird zur Berechnung des anteiligen Beitrags die Saison mit 9 Monaten gerechnet.

<u>Reaktivierung zum</u>	<u>anteilig</u>
01.06.	7/9 des jeweiligen Jahresbeitrags
01.07.	6/9 des jeweiligen Jahresbeitrags
01.08.	5/9 des jeweiligen Jahresbeitrags
01.09.	4/9 des jeweiligen Jahresbeitrags
01.10.	3/9 des jeweiligen Jahresbeitrags

Passivierung bei Jahresmitgliedschaft

Eigentlich gibt es gemäß der Satzung bei Jahresmitgliedern keine Möglichkeit der Passivmeldung. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass es in dem einen oder anderen Fall sinnvoll sein kann. Der Club erhält dann wenigstens € 121,00. Die passive Mitgliedschaft kann auch als eine Art Kundenbindung angesehen werden.

Eine Passivmeldung bei Jahresmitgliedern kann somit ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag hin akzeptiert werden, wenn dieser bis zum **30.09. des Vorjahres** gestellt wird. Das könnten z. B. Personen sein, die eine planbare Operation anstehen haben oder die aus beruflichen Gründen befristet ins Ausland gehen.

Bei unterjähriger Aktivierung wird wie bei Dauermitgliedern (anteilige Berechnung in Neunteln) verfahren.

Grundsätzlich ist eine Passivierung ausgeschlossen, wenn im Beitragsjahr bereits auf unserer Anlage gespielt wurde.

3.3 Passivität und DGV-Ausweis

Passive Mitglieder erhalten üblicherweise keinen DGV-Ausweis. Auf Verlangen kann ein Ausweis gegen Bezahlung von € 50,00 ausgegeben werden. Ein

Handicap darf auf dem Ausweis nicht angegeben werden, da ein passiver Spieler nach der Definition des DGV kein Handicap hat.

3.4 Nichtbezahlen des Beitrags

Wird der Jahresbeitrag nicht bezahlt, so erhält das Mitglied weder ein Spielrecht noch einen DGV-Ausweis. Eine Ausnahmeregelung ist auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft jedoch möglich. Erfolgt die Bezahlung auch 12 Monate nach Fälligkeit nicht, wird das Mitglied auf einen möglichen Ausschluss hingewiesen, der nach weiteren 12 Monaten vollzogen wird.

4. Finanzordnung

4.1 Haushaltsplan

Gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung erstellt der Schatzmeister einen jährlichen Haushaltsplan. In den Haushaltsplan werden die Einzelplanungen der jeweiligen Ressorts (Spielbetrieb Aktive, Jugend, Greenkeeping usw.) eingearbeitet. Der Haushaltsplan wird in den Vorstandssitzungen besprochen und dann von der Mitgliederversammlung genehmigt.

4.2 Jahresabschluss

Der Schatzmeister erstellt einen Jahresabschluss gemäß den Vorgaben der doppelten Buchführung in Anlehnung an die handelsrechtlichen Buchführungs- und Jahresabschlussvorschriften.

Der Jahresabschluss besteht im Einzelnen aus:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Entwicklung des Anlagevermögens,
- Budget mit Vergleich Soll zu Ist.

Der Jahresabschluss wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Folgejahres im Sekretariat zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt.

4.3 Unterjähriges Berichtswesen

Auf der Grundlage der laufend geführten Buchführung des Vereins wird regelmäßig eine

betriebswirtschaftliche Auswertung erstellt, die vom Schatzmeister auf Korrektheit und Plausibilität überprüft wird. Der Schatzmeister informiert die

anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Ergebnis- und Finanzsituation, mindestens zum jeweiligen Quartalsende.

4.4 Zeichnungsberechtigungen (Vier-Augen-Prinzip)

Für die Bankkonten haben neben dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten noch die folgenden Mitarbeiter eine Verfügungsberechtigung:

- Clubmanager/-in,
- Mitarbeiter/-innen im Sekretariat.

Die Bezahlung von Rechnungen ist wie folgt geregelt:

- Die eingehenden Rechnungen werden vom Clubsekretariat in das Programm „Flowwer“ eingestellt und dem jeweiligen Besteller (z.B. Clubmanager, Head-Greenkeeper) zugewiesen.
- Der Besteller prüft die Rechnung und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit.
- Anschließend erfolgt die Freigabe durch das fachlich zuständige Vorstandsmitglied (z.B. Präsident/-in, Platzbeauftragter, Sportleiter ...)
- Nachdem die Rechnung in „Flowwer“ freigegeben wurde, werden durch das Clubsekretariat die zu bezahlenden Rechnungen in Datev eingestellt. Hier erfolgt die Übertragung der Daten an die Bank und die Zahlungsfreigabe durch Clubmanager/in oder Schatzmeister.

5. Reisekosten-/Fortbildungsordnung

Personen, die im Auftrag des Golf- und Landclubs Haghof e. V. Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung:

a. Vorstandsmitglieder:

Bei Teilnahme an Verbandstagungen (BWGV, DGV) können Kosten für die Übernachtung und die Reise (€ 0,30 pro Kilometer) vergütet werden. Andere Reisen, die für den Verein erfolgen und zwingend erforderlich sind, können ebenfalls entsprechend erstattet werden. Fahrten von der Wohnung zum Clubhaus werden nicht vergütet.

b. Angestellte:

Voraussetzung für eine Vergütung ist die Genehmigung eines schriftlich eingereichten Dienstreiseantrages durch den Präsidenten oder den Schatzmeister. Die Kosten für Übernachtung, Tagung/Seminar und Reise (Bahnfahrt 2. Klasse oder PKW mit einem Satz von € 0,30 pro Kilometer) werden voll übernommen. Kosten für eine qualifizierende Weiterbildung, die den Betrag von € 500,00 übersteigen, können auf schriftlichen Antrag und Prüfung durch den Präsidenten und/oder Schatzmeister in Form eines über 5 Jahre gewährten Darlehens erstattet werden. Pro Jahr, das der Angestellte vor Ablauf der 5-Jahresfrist seine Tätigkeit im Verein beendet, müssen 20 % des Gesamtbetrages zurückbezahlt werden.

c. Mannschaftsspieler:

Die Höhe der Erstattung von Aufwendungen für die Teilnehmer an auswärtigen Spielen des BWGV oder der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften für Übernachtung, Verpflegung, Parkgebühren usw. werden, sofern der Spielort mindestens 80 km vom Clubhaus entfernt liegt, jeweils durch den Vorstand festgelegt. Die Spieler der AK-Mannschaften erhalten keine Kostenerstattung.

d. Teilnehmer an deutschen und baden-württembergischen Meisterschaften:

Pro Tag € 50,00 für Übernachtung und € 40,00 für Verpflegung sowie das Startgeld.

Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

6. Vergütung der Vorstandstätigkeit

Eine Vergütung für die Tätigkeit im Ehrenamt ist ausgeschlossen. Auslagen, beispielsweise für Briefmarken und Büromaterial, werden gegen Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. Eigenbelege ersetzt.

7. Platz- und Spielordnung

Die Grundlage der Platz- und Spielordnung stellt § 6 Absatz 3 der Satzung dar. Er wird deshalb hier wörtlich wiedergegeben:

„Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der erlassenen Ordnungen und zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf dem Golfplatz. Es gelten die Regeln des Deutschen Golfverbands (DGV), sowie die Spiel- und Wettspielordnung des Deutschen Golfverbandes in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Platz- und Spielordnung des Vereins.“

Das korrekte Verhalten auf der Golfanlage wird als „Etikette“ auf der Homepage des Vereins und in der **Anlage 2** wiedergegeben. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Etikette, so kann die Vorstandschaft gegen dieses Mitglied ein zeitlich befristetes Verbot, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, aussprechen. Grundlage dafür ist § 6 Absatz 4 der Satzung: „Gegen ein dagegen verstößendes Mitglied kann entsprechend dem Verfahren über den Ausschluss eine Verwarnung oder ein bis zu sechs Monaten befristetes Verbot, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, ausgesprochen werden.“

Solche groben Verstöße sind z. B. das Spielen auf gesperrten Bahnen oder Grüns, das wiederholte Betreten der gesetzlich ausgewiesenen Biotope, die vorsätzliche Gefährdung von Spielern oder körperliche Auseinandersetzungen. Sie können mit einer bis zu vierwöchigen Platzsperrre geahndet werden. Bei

einer Platzsperre können die Übungsanlagen jedoch benutzt werden.

8. Vermietung von Carts

Ein Cart kann nur an Personen vermietet werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und einen gültigen PKW-Führerschein besitzen sowie einen Mietvertrag unterschrieben haben. Bei Clubmitgliedern reicht eine Unterschrift pro Jahr. Die zu beachtenden Regelungen sind im Vertrag wiedergegeben.

9. Datenschutz

Auf Grundlage des § 9 Absatz 2 der Satzung hat die Vorstandschaft eine Richtlinie zum Datenschutz beschlossen, die in ihrer aktuellen Fassung in **Anlage 3** wiedergegeben ist.

10. Versicherung der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Vereins sowie Gäste, die Mitglied sind in einem anderen, dem DGV angeschlossenen Golfclub, sind bei der Ausübung des Golfsports für die von ihnen verursachten Schäden grds. selbst verantwortlich. Der Deutsche Golfverband (DGV) bietet in Zusammenarbeit mit der HanseMerkur die Haftpflichtversicherung DGV-GolfProtect an. Sie deckt Schäden ab, die durch abirrende Golfbälle beim Spiel auf einer dem DGV angeschlossenen Golfanlage entstehen - auch solche, die die private Haftpflichtversicherung der Spieler nicht übernimmt. Für nähere Einzelheiten verweisen wir auf die Internetseite des DGV (<https://versicherung.golf.de>).

Hiervon abweichend sind Teilnehmer an Schnupperkursen, Kinder- und Jugendtraining sowie alle Golfspieler bis zum 18. Lebensjahr automatisch über den DGV abgesichert.

11. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand

Auf Grundlage des § 8 Absatz 3 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

a. Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen legt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter fest. Themenwünsche für die Tagesordnung kann jedes Vorstandsmitglied bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung stellen.

b. Leitung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen

- Abwesenheit von einem Vizepräsidenten geleitet
- c. Stimmrecht/Beschlussfassung
In den Vorstandssitzungen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Sitzungsleiters.
- d. Protokoll
Über die Sitzungen des Vorstandes erstellt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied oder der/die Clubmanager/-in ein schriftliches Protokoll. Dieses ist innerhalb von 7 Tagen dem Präsidenten oder Sitzungsleiter zur Genehmigung zuzusenden.
- e. Geschäftsverteilungsplan
In **Anlage 4** findet sich ein Geschäftsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.
- f. Der Vorstand hat am 17.01.2023 in einer Vorstandssitzung mit allen Vorstandsmitgliedern im Namen des GLC Haghof e. V. die Vereinbarung getroffen, dass alle ehrenamtlich durchgeführten Aufgaben und Ausarbeitungen (z. B. Fotos, Videos usw.) Eigentum des Clubs sind und daher dem Club überlassen werden müssen. Sollten hierfür Vergütungen gewährt werden, sind diese vorab schriftlich mit dem GLC Haghof e. V. zu vereinbaren.

12. Schlussbemerkung

Die Vereinsordnung kann jederzeit durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorstandsschaft ergänzt oder geändert werden. Diese Fassung stellt den Stand September 2025 dar.

September 2025

Hanni Weiler

Hanni Weiler
-Präsidentin-



Dr. Wolfgang Russ
-Vizepräsident-